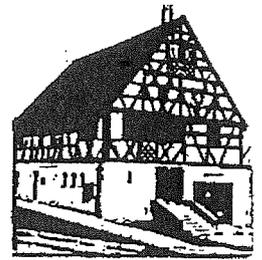


Mitteilungsblatt

Gemeinde Gerolfingen

Aufkirchen - Gerolfingen - Irsingen



Nr. 04/2020

Gerolfingen, den 19.03.2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die momentan besondere Situation erfordert besondere Maßnahmen, diese möchte ich Sie bitten uneingeschränkt zu beachten und die sozialen Kontakte auf das unbedingt notwendige zu beschränken. Andererseits bitte ich auch um Solidarität, Hilfsbereitschaft und Achtsamkeit untereinander, insbesondere in Dorf und Nachbarschaft. Nur durch diesen Zusammenhalt denke ich können wir die Situation meistern.

Als Bürgermeister stehe ich vorzugsweise telefonisch unter 09854 306 bzw. per Mail gemeinde@gerolfingen.de zu den normalen Sprechzeiten, aber auch darüber hinaus jederzeit für Ihre Anliegen zur Verfügung.

Eindämmung des Corona-Virus

Die wichtigste Maßnahme zur Eindämmung des Corona-Virus ist Vermeidung von Sozialkontakten. Es wird deshalb um Verständnis gebeten, dass der Publikumsverkehr im Rathaus auf das absolut notwendige Minimum reduziert wird.

Die Bürgermeister unserer fünf Mitgliedsgemeinden Friedrich Steinacker, Karl Fickel, Martin Schachner, Friedrich Walter und Werner Leibrich appellieren deshalb an die Bürger der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg ihre Besuche im Rathaus auf absolut notwendige Fälle (z. B. Sterbefälle) zu beschränken.

Handelt es sich um eine solche Angelegenheit, erreichen Sie die Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg von Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr unter der Telefonnummer **09835/9791-0** bezüglich einer Terminvereinbarung.

Auch per E-Mail sind wir erreichbar (poststelle@vg-hesselberg.de).

Auf Anordnung des Ministeriums wird die Stichwahl des Landrats am 29.03.2020 **ausschließlich per Briefwahl** durchgeführt. Alle Wahlberechtigten erhalten die Briefwahlunterlagen **automatisch!**

Absage sämtlicher Veranstaltungen

Aufgrund der momentanen Gefährdungslage durch das Coronavirus werden sämtliche Veranstaltungen im Gemeindebereich abgesagt. Das beinhaltet den kompletten Sport- und Trainingsbetrieb unserer Sport- und Schützenvereine. Auch beispielweise alle Aktivitäten der Vereine werden bis auf Weiteres verschoben. Die Generalversammlungen und Zusammenkünfte sämtlicher anderer Vereine und Gruppen sind momentan ausgesetzt, ob im gemeindlichen oder kirchlichen Bereich. Daneben sind mittlerweile gemeindliche Freizeiteinrichtungen wie z. B. Spiel- und Sportplätze, die Turnhalle und **Jugendtreffs** gesperrt. Näheres entnehmen Sie den internen Mitteilungen der Vereine, der Presse, sozialen Netzwerken und den Veröffentlichungen im Internet. Gültig sind immer die aktuellsten Veröffentlichungen des Landratsamtes oder des Freistaates Bayerns.

Aktuelle Informationen zum Coronavirus

Die bayerischen Gesundheitsbehörden beobachten die Entwicklung im Zusammenhang mit dem Coronavirus sehr genau. Informationen zu vorsorglichen Hygienemaßnahmen erhalten Sie im Internet auf der Homepage des Landkreises Ansbach unter <https://www.landkreis-ansbach.de/Leben-im-Landkreis/Gesundheit-Soziales/Ansteckung-vermeiden>.

1. Bekanntmachung der vorläufigen Wahlergebnisse und Bekanntmachung zur Stichwahl am 29.03.2020

Die Bekanntmachungen sind der Anlage zu entnehmen.

2. Verhalten im Frühjahr wegen Brut- und Setzzeit

In der Natur hat bereits die sog. Brut- und Setzzeit unserer freilebenden Tiere begonnen. Damit Jungtiere bzw. Gelege nicht zu Schaden kommen, wird gebeten das Abmähen von Acker- rändern bis Ende Juni/Anfang Juli zu unterlassen.

In der freien Natur dürfen Hunde grundsätzlich nur innerhalb des tatsächlichen Einwirkungsbereichs des Hundehalters ohne Leine ausgeführt werden. Das bedeutet der Hund muss sicher auf Pfiff oder Zuruf gehorchen – selbst, wenn er Wild aufspürt- ansonsten ist er anzuleinen. Wer Hunde in einem Jagdrevier unbeaufsichtigt freilaufen lässt, kann nach dem Bayerischen Jagdgesetz mit einer Geldbuße belegt werden. Die Anzeige und Beweisaufnahme sollten über die Polizei erfolgen. Ein ggf. mögliches Ordnungswidrigkeitenverfahren wird dann von der Unteren Jagdbehörde am Landratsamt Ansbach durchgeführt.

gez. Fickel, 1. Bürgermeister

3. Bekanntmachung Haushaltssatzung des Zweckverbandes Römerpark Ruffenhofen für das Haushaltsjahr 2020

Die Zweckverbandsversammlung hat am 19.02.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Das Landratsamt Ansbach hat die Satzung rechtsaufsichtlich geprüft (Schreiben vom 04.03.2020, AZ.: 941 SG 22). Die Haushaltssatzung wird nachstehend zur Erlangung der Rechtswirksamkeit amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, öffentlich im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg in 91725 Ehingen, Zimmer 1.3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Aufgrund der §§ 6, 7 und 11 der Verbandssatzung, Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	362.700,00 €	und
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	147.300,00 €	ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht notwendig.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE 146.100,00 €

Umlegungsschlüssel ist § 12 der Satzung des Zweckverbandes vom 19.12.2001. Die Umlage ist fällig je zur Hälfte zum 01.03.2020 und 01.09.2020

INVESTITIONSUMLAGE 24.900,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,00 € festgesetzt (je 30.000,00 € VR Bank und Sparkasse).

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Ehingen, den 13.03.2020

ZWECKVERBAND RÖMERPARK RUFFENHOFEN gez. Fickel, Verbandsvorsitzender

Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt im *Maí*: Montag, 20. April 2020

4. Die Namen der Gewählten und der Listennachfolger/innen aus den einzelnen Wahlvorschlägen sowie deren Stimmzahl sind in der/den **Anlage/n** Nr. 1 bis Nr. 2 zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Datum
16.03.2020

gez. Höhenberger
Unterschrift

Angeschlagen am: _____ Abgenommen am: _____
Veröffentlicht am: _____ im/in der _____
(Amtsblatt, Zeitung)

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter des Landkreises
Gemeinde Gerolfingen
Aufkirchen 50
91726 Gerolfingen

Nach Anlage 17 Teil 2 (zu § 92 GLKrWO, § 90 GLKrWO)

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 15. MÄRZ 2020

Anlage Nr. 1

des vorläufigen abschließenden Ergebnisses der Wahl des

Gemeinderats Stadtrats

am Sonntag, 15. März 2020

Wahlvorschlag Nr. 7 Kennwort WG "Freie Wähler"

Der Wahlvorschlag hat 4 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Gemeinderatsmitglieder/Stadtratsmitglieder.

Die übrigen Personen unter Nr. 5 bis Nr. 10 sind in der angegebenen Reihenfolge Listen-nachfolger/innen.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wird / wurde durch das Los entschieden.

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Schmitz, Werner, Transport- u. Erdbauunternehmer	763
2	Rosenbauer, Herbert, Werkzeugmacher	515
3	Feldner, Matthias, Landwirt, Dipl.-Ing.agr.(FH)	376
4	Belzner, Johannes, Monteur	369
5	Weinländer, Michael, staatl. gepr. Elektrotechniker	303
6	Strauß, Michael, Bauhofmitarbeiter	232
7	Stephan, Marcus, Elektrotechniker	167
8	Beyer, Roger, Gastwirt	80
9	Enderes, Bernhard, Fabrikarbeiter	61
10	Ballheimer, Alexander, Metzger	35
11		
12		

Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter des Landkreises
Gemeinde Gerolfingen
Aufkirchen 50
91726 Gerolfingen

Nach Anlage 17 Teil 2 (zu § 92 GLKrWO, § 90 GLKrWO)

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 15. MÄRZ 2020

Anlage Nr. 2

des vorläufigen abschließenden Ergebnisses der Wahl des

Gemeinderats Stadtrats

am Sonntag, 15. März 2020

Wahlvorschlag Nr. 8 Kennwort WG "Hesselberg"

Der Wahlvorschlag hat 4 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Gemeinderatsmitglieder/Stadtratsmitglieder.

Die übrigen Personen unter Nr. 5 bis Nr. 10 sind in der angegebenen Reihenfolge Listen-nachfolger/innen.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wird / wurde durch das Los entschieden.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Feldner, Bernd, Lohnunternehmer	485
2	Zischler, Friedrich, Landwirtschaftsmeister	435
3	Joas, Martin, Wirtschaftsingenieur, Dipl.-Wirtsch.-Ing.(FH)	337
4	Burkhardt, Jürgen, Bauleiter	262
5	Friedrich, Annette, Bauzeichnerin	260
6	Schübel, Friedrich, Landwirtschaftsmeister	220
7	Ganzelmeier, Martin, Landwirt	171
8	Dommel, Christian, Werkzeugmechaniker	149
9	Mlika, Majed, Abteilungsleiter	125
10	Reichert, Johannes, Wirtschaftsingenieur, Dipl.-Wirtsch.-Ing.(FH)	96
11		
12		

Gemeinde Gerolfingen
Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg
Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung zur Stichwahl

des Oberbürgermeisters/ersten Bürgermeisters Landrats

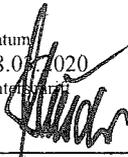
am 29. März 2020

1. Die Abstimmung erfolgt ausschließlich durch Briefwahl.
2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer einen Wahlschein hat.
3. Jeder Stimmberechtigte erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) folgende Unterlagen zugesandt:
 - einen Wahlschein
 - einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - einen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
4. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
5. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.
6. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im
(Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume)

Rathaus, Aufkirchen 50, 91726 Gerolfingen

zusammen.
7. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.
Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.
8. Jeder Stimmberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Datum
18.03.2020
Unterschrift
 (Busch)

Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____
Veröffentlicht am: _____	(Amtsblatt, Zeitung) im _____